



## **Informationsblatt zum Datenschutz**

### **- Zahnärztliche Gutachten im Rahmen der Beihilfegewährung -**

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir ab dem 25.05.2018 verpflichtet, Ihnen bestimmte Informationen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten zu erteilen. Dieser Verpflichtung kommen wir gerne mit diesem Informationsblatt nach.

#### **Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen:**

Rhein-Kreis Neuss  
Oberstraße 91  
41460 Neuss  
Telefon: 02131-928-0  
Telefax: 02131-928-1330  
info@rhein-kreis-neuss.de

#### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Rhein-Kreis Neuss  
Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r  
Lindenstraße 2  
41515 Grevenbroich  
Telefon: 02181-601-7110  
Telefax: 02181-601-87110  
E-Mail-Adresse: [datenschutz@rhein-kreis-neuss.de](mailto:datenschutz@rhein-kreis-neuss.de)

#### **Zwecke sowie Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:**

Ihre Beihilfestelle hat uns gemäß der Verordnung über Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen (Beihilfenverordnung NRW – BVO NRW) beauftragt, die Notwendigkeit und Angemessenheit der bei Ihnen geplanten bzw. durchgeführten zahnärztlichen Behandlung zu überprüfen. Diesen Auftrag können wir nur ordnungsgemäß erfüllen, wenn wir Ihre Daten verarbeiten, beispielsweise Ihre Personendaten aufnehmen. Der Zweck der Datenverarbeitung besteht primär also in der Durchführung dieses Auftrages. Ggf. kann es sein, dass Sie zum Zwecke der Feststellung der Notwendigkeit und Angemessenheit zusätzlich zahnärztlich untersucht werden müssen. Auch hieraus ergibt sich eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung Ihrer Daten. Ärzte, Psychotherapeuten und Zahnärzte müssen gemäß § 630f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Behandlung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch führen. Dort sind sämtliche aus fachlicher Sicht wesentlichen Untersuchungsergebnisse aufzuzeichnen. Die Datenverarbeitung dient damit auch dem Zweck, dieser Verpflichtung nachzukommen.

Die Datenerhebung und -verarbeitung erfolgt auf Grundlage von

- Art. 9 Absatz 2 Buchstabe h) in Verbindung mit Absatz 3 der Datenschutz-Grundverordnung
- § 630f des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- §3(3) der Berufsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Gesundheitswesen (Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW)
- Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG-Gesetz NRW).

Gesundheitsdaten werden ausschließlich bzw. unter Verantwortung von Personen verarbeitet, die einer strafrechtlich abgesicherten Schweigepflicht unterliegen.

Die Patientendaten werden auch zu dem Zweck der gesetzlich geregelten Weitergabe an festgelegte Empfänger verarbeitet (beispielsweise Ihre Beihilfestelle). Auch erhalten wir von Dritten, beispielsweise von Ihrer Krankenkasse oder anderen Behandlern aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ihrer Einwilligung Informationen, die wir zur Durchführung unserer



Begutachtung sowie zur Erfüllung unserer gesetzlichen Dokumentationspflicht (§ 630f BGB, s.o.) speichern. Auch hierfür ist Rechtsgrundlage Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h) in Verbindung mit den Regelungen des Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW.

In den Fällen, in denen eine Datenverarbeitung nicht zur Durchführung des Begutachtungsauftrages erforderlich ist oder nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruht, wird eine Datenverarbeitung üblicherweise auf Ihrer Einwilligung beruhen.

Rechtsgrundlage ist in diesen Fällen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) DSGVO.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:**

Aufgrund der gesetzlichen Vorschriften werden wir die Ergebnisse unseres Begutachtungsauftrages an Ihre Beihilfestelle weitergeben. Darüber hinaus können wir Daten mit Ihrer Einwilligung weitergeben. Bei Erteilung Ihrer Einwilligung werden wir Sie darüber informieren, um welche Empfänger es sich im Einzelnen handelt.

### **Dauer bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer der Datenspeicherung:**

Personenbezogene Daten von Patienten sind grundsätzlich gemäß § 630f Absatz 3 BGB sowie den Vorschriften der jeweils einschlägigen Berufsordnung für die Dauer von zehn Jahren nach der Untersuchung aufzubewahren.

In besonderen Fällen erfolgt eine längere Aufbewahrungsfrist als gesetzlich angeordnet, beispielsweise bei der Durchsetzung von Schadensersatz-, Versicherungs- und Rentenansprüchen des Patienten, soweit wir hiervon Kenntnis haben.

### **Rechte der Betroffenen:**

Im Rahmen der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie verschiedene Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dazu gehören das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung, auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Soweit die Datenverarbeitung auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unrechtmäßig ist, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW wenden:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf  
Tel.: 0211/38424-0  
Fax: 0211/38424-10  
E-Mail: [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

### **Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten und Folgen der Nichtbereitstellung:**

Bei der Durchführung des Begutachtungsauftrages durch Ihre Beihilfestelle ist eine Datenverarbeitung zwingend erforderlich, so dass eine Nichtbereitstellung von Daten im Regelfall dazu führt, dass keine Begutachtung vorgenommen werden kann.

Ihre Beihilfestelle wird die Notwendigkeit und Angemessenheit dann anhand der Aktenlage feststellen.